

Leopold I. alle Juden aus seiner Hauptstadt, nur weil seine Gemahlin, eine spanische Prinzessin, dieselben nicht leiden konnte, ja haßte.

Erst mit dem 18., dem sogen. philosophischen Jahrhundert, verlieren sich Erbitterung und Empörung und dadurch veranlaßte Gewaltthaten der Regierungen und Bevölkerungen gegen die Juden immer mehr, und es tritt ein gesetzlicher Zustand der Pflichten und Rechte der jüdischen Einwanderer und Fremdlinge ein, als welche die ganze jüdische Nation in ihrer Verbreitung über die Erde noch heute angesehen wird und vom Rechtsstandpunkte aus anzusehen ist, so weit es sich nicht um ihre ihnen gewissermaßen von Gott selbst ursprünglich angewiesene Heimath, die zugleich ihre nationale und religiöse Wohnstätte für ewige Zeiten sein und bleiben sollte, um Palästina oder Judäa, handelt.*) Wollen und sollen die Juden ihre göttliche Berufung und Berechtigung beanspruchen dürfen, so kann man sie nur auf die Thatfache hinweisen, daß sie die ihnen von Gott gestellten Vorbedingungen nicht erfüllt und damit auch jene Berufung und Berechtigung verloren haben.

*) Nur auf das ihnen von Gott angewiesene Land können die Juden die göttlichen Verheißungen und deren Erfüllung beziehen und geltend machen; mit ihrer Zerstreung über die ganze Erde hat sich das Gottesgericht an ihnen vollzogen, das ihnen so wunderbar genau und bestimmt, selbst bis auf die von den Römern, namentlich bei der Zerstörung Jerusalems durch Titus, an ihnen verübten Gewaltthaten, schon von ihrem ältesten Führer und Gesetzgeber, Moses, vorhergesagt war. Vergl. das an den Juden vollzogene Weltgericht selbst bis auf einzelne Thatfächlichkeiten, wie sie geschildert sind schon 5. Mosis, Cap. 28, auch Cap. 30, 17 — 19.